

Bekanntmachung (nach § 18b Abs. 3 AEG)

Regierungspräsidium Karlsruhe

Barrierefreier Ausbau des Haltepunktes Duale Hochschule in Mannheim

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde hat mit Beschluss vom 02.02.2026, Az.: RPK17-3871-4, den Plan für das obige Eisenbahnvorhaben festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss hat folgendes Vorhaben zum Gegenstand:

- Umbau von zwei Seitenbahnsteigen am Haltepunkt Duale Hochschule
- Rückbau eines Fußgängerstegs und Ersatz durch eine neue, ebenerdige, per Lichtsignalanlage gesicherte Querung für Rad- und Fußverkehr
- Verlegung Bahnübergang Feudenheimer Fähre zum Haltepunkt Duale Hochschule
- Anpassungen an der technischen Ausrüstung: Leit- und Sicherungstechnik, Fahrleitung und die Ausstattung des Haltepunkts
- Anpassungen an der bestehenden Hochwasserschutzwand
- Bau von zwei Bushaltestellen für den Schienenersatzverkehr
- Ausgleichsmaßnahmen gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan

A. Verfügender Teil

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet auszugsweise:

Grundentscheidung

Der Plan der MV Mannheimer Verkehr GmbH für den barrierefreien Ausbau des Haltepunktes Duale Hochschule (Strecke 9402 Mannheim – Heidelberg, Bkm 4,9) wird einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und der natur- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen festgestellt.

Die für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen werden nach § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG durch die Planfeststellung ersetzt (insbesondere eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG von den in einer Naturschutzgebiets-Verordnung enthaltenen Verboten, eine Befreiung von den in einer Dammschutzverordnung enthaltenen Verboten sowie Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG).

Daneben wird im Planfeststellungsbeschluss eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 WHG erteilt, dies betrifft insbesondere die Entwässerung bzw. die Versickerung von Niederschlagswasser.

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst eine Reihe planfestgestellter Unterlagen, insbesondere den Erläuterungsbericht, Lagepläne und den UVP-Bericht mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), Unterlagen zum Grunderwerb, Bauwerksverzeichnis und Querschnitte.

Er beinhaltet neben verschiedenen verbindlichen Zusagen der Vorhabenträgerin Nebenbestimmungen, insbesondere zu Natur-, Arten-, Immissions-, und Denkmalschutz, zum Schutz der Leitungsträger und zum Abfall- und Bodenschutz.

Auch die wasserrechtliche Erlaubnis enthält Nebenbestimmungen.

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben. Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Begründung des Beschlusses.

B. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

C. Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses

Es wird von der Möglichkeit der Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses gem. § 18b Abs. 3 AEG Gebrauch gemacht.

Der Planfeststellungsbeschluss wird gemeinsam mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und den planfestgestellten Unterlagen in der Zeit vom 17.02.2026 bis einschließlich 02.03.2026 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe (www.rp-karlsruhe.de unter Abteilungen /

Abteilung 1 / Referat 17 – Recht, Planfeststellung / Planfeststellungsbeschlüsse /
Schiene / Barrierefreier Ausbau des Haltepunktes Duale Hochschule)
veröffentlicht (Veröffentlichungsfrist).

**Mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist gilt die Entscheidung gegenüber dem
Träger des Vorhabens, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen
erhoben oder sich geäußert haben, als zugestellt.**

Auf Verlangen eines Beteiligten stellt das Regierungspräsidium Karlsruhe eine
leicht zu erreichende andere Zugangsmöglichkeit zur Verfügung. In diesem Fall ist
das Verlangen bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an das Regierungspräsidium
Karlsruhe (Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe bzw. an poststelle@rpk.bwl.de) zu
richten.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der veröffentlichte Planfeststellungs-
beschluss ist zur Information über das Ende der Veröffentlichungsfrist hinaus auch
auf der Internetseite des Regierungspräsidiums abrufbar.

gez. Weckesser